

Wahrung der Durchlässigkeit der Bildungsgänge sowie freier Zugang zu den Bildungsgängen

1. In § 3 Abs. 1 BbgSchulG ist das Recht auf Bildung gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg festgeschrieben. Danach sind die Schulen im Land so zu gestalten, dass den Kindern und Jugendlichen ein gleicher Zugang, unabhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Lage, der nationalen Herkunft, der politischen oder religiösen Überzeugung und des Geschlechts, zu gewährleisten ist. Dies schließt auch Maßnahmen zur Sicherstellung der Fachlichkeit der schulischen Angebote zwingend ein.

2. Maßnahmen zur Einschränkung des freien Zugangs bzw./und die fehlenden Angebote des Förderns und Forderns der Schüler*innen führen zur von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) immer wieder beschriebenen Verhinderung der Chancengleichheit unabhängig von sozialer Herkunft und Migrationsstatus im deutschen Bildungssystem.

3. Alle Schulen müssen in die Lage versetzt werden, der Individualisierung der Lernbiographien und den individuellen Besonderheiten der Schüler*innen gerecht werden und diese Unterschiede für die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse produktiv nutzen zu können. Das bedeutet als Zielperspektive, dass Klassenwiederholungen und Abschulungen abgeschafft werden müssen. Die Schulen in der Sekundarstufe I müssen alle Bildungsabschlüsse vergeben können. Hierfür jedoch brauchen die Schulen und die dort arbeitenden Kolleginnen und Kollegen unverzichtbare Begleit- und Unterstützungssysteme. Dazu gehören u.a. ein Beratungssystem und zusätzliches pädagogisches Fachpersonal im notwendigen Umfang wie etwa Schulpsycholog*innen oder Sozialarbeiter*innen. Dies gilt insbesondere auch für die Schulen mit gymnasialem Bildungsgang.

4. Die GEW setzt sich weiterhin für das Ziel einer realen Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung und der damit verbundenen Durchlässigkeit zu akademischen Karrieren ein. Die Einbeziehung und Anerkennung informell und nichtformal erworbener Kompetenzen und ihre Zuordnung in die Niveaustufen des DQR sind zu nutzen, um die Entwicklungen hin zur Gleichwertigkeit zu fördern.